



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Umwelt
Herr Marco Buletti
3003 Bern

Parlamentarische Initiative 13.413 "Verstärkung der Massnahmen gegen das Liegenlassen von Abfällen (Littering)"; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Buletti

Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrats (UREK-N) hat an ihrer Sitzung vom 23. Februar 2015 einen Vorentwurf zur Änderung des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01) angenommen. Sie eröffnete mit Schreiben vom 9. März 2015 die Vernehmlassung zur Parlamentarischen Initiative 13.413 "Verstärkung der Massnahmen gegen das Liegenlassen von Abfällen (Littering)".

Die Verschmutzung des öffentlichen Raums durch Kleinmengen von Siedlungsabfällen hat ein bedenkliches Niveau erreicht. Littering wird von Bevölkerung, Gesellschaft, Politik und Behörden als stark störend empfunden. Es beeinträchtigt die Lebensqualität und verursacht hohe Reinigungskosten für die öffentliche Hand. Littering ist ein Gesellschaftsproblem, kann aber auch zu Umweltproblemen führen. Littering bezeichnet das achtlose Liegenlassen oder Wegwerfen von kleinen Mengen von Siedlungsabfällen, ohne die dafür vorgesehenen Abfalleimer oder Sammelstellen zu verwenden. Gelitterte Abfälle entstehen in der Regel unterwegs, an Ort und Stelle, wo sie anfallen und oft als spontaner Akt unmittelbar nach einer Konsumation (z. B. Picknickreste in einer Parkanlage, Take-Away-Verpackungen auf dem

Strassenplatz).

Die von der UREK-N ausgearbeitete Vorlage will eine formelle Grundlage im Umweltschutzgesetz (USG; SR 814.01) einführen, um das Littering strafrechtlich auf eidgenössischer Ebene zu bekämpfen. Viele Kantone haben in den letzten Jahren bereits diesbezügliche Gesetzesbestimmungen geschaffen und in Kraft gesetzt. Im Kanton Uri ist der Littering-Tatbestand im Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (RB 3.9211) in Artikel 5a "Verunreinigung fremden Eigentums" bereits wie folgt geregelt:

¹ Wer unbefugterweise:

- a) auf öffentlichen oder privatem Eigentum Zeichen, Inschriften, Plakate oder dergleichen anbringt;
- b) öffentliches oder privates Eigentum verunreinigt oder verunstaltet, namentlich indem er oder sie Abfälle wegwirft, ablagert oder zurücklässt;

wird mit Busse bestraft.

² Die Verletzung privaten Eigentums wird nur auf Antrag verfolgt.

Während im Kanton Uri der Tatbestand Littering im Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuchs geregelt ist, will der Bund Tatbestand und Bussenrahmen - einheitlich für die ganze Schweiz - im Umweltschutzgesetz regeln. Die konkrete Höhe der Ordnungsbussen soll dann in der neuen Ordnungsbussengesetzgebung festgelegt werden. Im Kanton Uri wird der Bussenrahmen durch das Reglement über die Erhebung von Ordnungsbussen (OBR; RB 3.9223) festgesetzt (vgl. Anhang Nr. 1.2 OBR).

Grundsätzlich gibt es zwischen der heute im Kanton Uri geltenden und der vom Bund ins Auge gefassten Regelung keine wesentlichen Unterschiede. Vorab bei der Bussenhöhe gibt es merkliche Abweichungen. Das kantonale Recht sieht für das Wegwerfen bzw. Liegenlassen "einzelner Kleinabfälle wie Dosen, Flaschen, Verpackungen, Essensreste, Robidogsack, Inhalt eines Aschenbechers, bis zu einer Menge von fünf Litern" eine Busse von 50 Franken vor. Gemäss der Parlamentarischen Initiative soll die Busse für Littering spürbar sein und deren Höhe soll nicht unter 100 Franken festgelegt werden. Die obere Grenze soll bei 300 Franken liegen.

Da Littering bereits heute mit einer Busse bestraft werden kann, besteht für den Kanton Uri aufgrund dieser derzeitig bestehenden Regelung grundsätzlich kein Handlungsbedarf.

Kommt die Regelung auf eidgenössischer Ebene nicht zustande, stellt dies kein Problem für den Kanton Uri dar.

Grundsätzlich befürwortet der Regierungsrat aber eine einheitliche, schweizweit geltende, Lösung. Dass dabei die Höhe der Bussen angepasst wird, erachten wir im Hinblick auf die Wirkung höherer Bussen als richtig und angebracht.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Altdorf, 2. Juni 2015



Im Namen des Regierungsrats

Frau Landammann

Der Kanzleidirektor

Heidi Z'graggen *Roman Balli*

Dr. Heidi Z'graggen

Roman Balli